

Kurzarbeit: Sehr wichtiger Gerichtsentscheid betreffend die Ferien- und Feiertagsentschädigung

Erfreuliche Nachrichten im Bereich Kurzarbeit! Das Luzerner Kantonsgericht beurteilt die aktuelle Ferien- und Feiertagspraxis der Arbeitslosenkassen als rechtswidrig. Es hat in einem richtungsweisenden Entscheid festgehalten, dass die **Ferien- und Feiertagsentschädigung bei der monatlichen Kurzarbeitsabrechnung auch bei Mitarbeitern im Monatslohn** in der AHV-pflichtigen Lohnsumme **berücksichtigt werden muss**. Entgegen der klaren gesetzlichen Grundlage in Art. 34 AVIG, hat das SECO ein solches Vorgehen bisher unter fadenscheiniger Begründung mit dem Hinweis auf das derzeit geltende summarische Abrechnungsverfahren fälschlicherweise abgelehnt.

Obwohl der Entscheid des Kantonsgerichts Luzern ([Link zum Entscheid](#)) noch nicht rechtskräftig ist, gilt es nun grundsätzlich **umgehend folgendes Vorgehen zu beachten**:

1. Geltendmachung bei zukünftigen Abrechnungen

Ab sofort gilt es im Rahmen der monatlichen Kurzarbeitsabrechnung die Ferien- und Feiertagsentschädigung auch bei Mitarbeitern im Monatslohn konsequent geltend zu machen.

2. Nachforderung bei vergangenen Abrechnungen

Die nichtausbezahlte Kurzarbeitsentschädigung betreffend die Ferien- und Feiertage für die vergangenen Monate ist nachzufordern. Mitunter infolge der **dreimonatigen Verwirkungsfrist** in Art. 47 Abs. 1 AVIG gibt es unterschiedliche Konstellationen und es ist **in der Regel mehr als ein Gesuch einzureichen** (bspw. eines für die Zeit ab Dezember 2020 und eines für die Zeit November 2020 und früher):

Konstellation A: Abrechnungsperioden Februar 21, Januar 21 und Dezember 20

Die Ferien- und Feiertagsentschädigung für Mitarbeitende im Monatslohn kann gemäss Art. 53 ATSG mit einem Wiedererwägungsgesuch nachgefordert werden. Eine **Vorlage** finden Sie [hier](#).

Konstellation B: Abrechnungsperioden November 20 und früher (Anspruch geltend gemacht aber abgewiesen)

Die Ferien- und Feiertagsentschädigung für Mitarbeitende im Monatslohn kann gemäss Art. 53 ATSG mit einem Wiedererwägungsgesuch nachgefordert werden. Eine **Vorlage** finden Sie [hier](#).

Konstellation C: Abrechnungsperioden November 20 und früher (Anspruch nicht geltend gemacht)

Die Ferien- und Feiertagsentschädigung für Mitarbeitende im Monatslohn kann gemäss Art. 53 und Art. 41 ATSG mit einem Wiedererwägungsgesuch kombiniert mit einem Gesuch um Wiederherstellung der Frist in Art. 47 AVIG nachgefordert werden. Eine **Vorlage** finden Sie [hier](#).

Wie ist die Nachforderung zu berechnen?

Die Höhe des nun nachzufordernden Zuschlags ist der AVIG-Praxis KAE (Stand 1. Januar 2021) zu entnehmen. Er beträgt für **25 Ferien- und 6 Feiertage 13.48 Prozent** (Ferien werden in Arbeitstagen, nicht Kalendertagen angegeben).

Betriebe ohne Mitarbeiter im Stundenlohn

Betriebe, die keine Mitarbeiter im Stundenlohn beschäftigen, können den **Zuschlag von 13.48%** direkt von der Summe der 80%-Entschädigung berechnen. Sie finden diesen Betrag auf dem von Ihnen dazumal eingereichten Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung.

Berechnung Entschädigung

Entschädigung 80% der Lohnsumme für ausgefallene Stunden

Fr.

Beispiel:

Fr. 7'569.90 x 13.48% = Fr. 1'020.40 Ferien- und Feiertagsentschädigung

Betriebe mit Mitarbeitern im Stundenlohn

Betriebe, die auch Mitarbeiter im Stundenlohn beschäftigten, müssen die Entschädigungssumme für die Monatslöhner neu berechnen. Die Stundenlöhner sind aus der Gesamtlohnsumme zu entfernen, da diese bereits inkl. Ferien- und Feiertagszuschlag entschädigt wurden.

Berechnung:

Lohnsumme exkl. Stundenlöhner x prozentual wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall (aus dem dannzumal eingereichten Formular ablesen) x 80% x 13.48%. Ab Dezember 2020 ist zu berücksichtigen, dass es für Löhne bis zu Fr. 4'340.– (inkl. 13. Monatslohn) unterschiedliche Entschädigungssätze gibt.

Wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall	
Anzahl anspruchsberechtigte Arbeitnehmende	3
Anzahl von Kurzarbeit (KA) betroffene Arbeitnehmende	3
Summe Sollstunden insgesamt <u>aller anspruchsberechtigten</u> Arbeitnehmenden	Std. 558.00
Summe wirtschaftlich bedingter Ausfallstd. <u>aller von KA betroffenen</u> Arbeitnehmenden	Std. 480.00
Prozentualer wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall	86.02%
Bei Ausfall unter 10% besteht kein Anspruch	
Verdienstaufschlag	
AHV-pflichtige Lohnsumme <u>aller anspruchsberechtigten</u> Arbeitnehmenden (max. Fr. 12'350 pro Person bzw. Fr. 4'150 für Personen mit massgebenden Entscheidungsbefugnissen und deren Ehegatten - vgl. Rückseite)	Fr. 11'000.00
Lohnsumme für ausgefallene Stunden (% wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall)	Fr. 9'462.35
Berechnung Entschädigung	
Entschädigung 80% der Lohnsumme für ausgefallene Stunden	Fr. 7'569.90

Beispiel:

Einer der Mitarbeiter ist im Stundenlohn beschäftigt und verdiente durchschnittlich Fr. 1'500.– pro Monat. Die Lohnsumme, die dannzumal eingetragen wurde, betrug Fr. 11'000.–. Der prozentuale wirtschaftlich bedingte Arbeitsausfall betrug 86.02%.

Fr. 11'000.– minus Fr. 1'500.– = Fr. 9'500.–

Fr. 9'500.– x 86.02% x 80% x 13.48% = Fr. 881.25 Ferien- und Feiertagsentschädigung

Es ist empfehlenswert, der Arbeitslosenkasse eine aussagekräftige Übersicht zukommen zu lassen. Eine Vorlage mit dem Titel „Aufstellung Nachforderung Ferien- und Feiertagsentschädigung“ finden Sie unter www.gastrouisse.ch/merkblaetter